

Das Kind muß wissen, daß in der heiligen Eucharistie der göttliche Heiland zu ihm kommt. Es muß glauben an einen Gott in drei Personen, daß die zweite Person zu unserer Rettung am Kreuz gestorben ist, daß Gott das Gute ewig belohnt und das Böse ewig bestrafen. Das ist alles, was das Kind kennen und glauben muß. Es dürfte sehr wenig Mühe und Zeiterfordernis sein, um dieses Maß von Kenntnissen dem Kinde mitzuteilen.

Wenn aber die Kirche sich mit diesem kindlichen Wissen begnügt, dann haben wir nicht das Recht, mehr zu verlangen. Selbstverständlich soll, wie das Dekret selber es verlangt, der religiöse Unterricht mit möglichster Gründlichkeit dem Kinde weiter erteilt werden."

Wir müssen in diesem Punkte in Deutschland etwas umlernen. Wir verstehen es zu würdigen, wie ältere Geistliche an ihrem sorgfältigen Kommunionunterricht mit ganzer Seele hängen, aber in dieser Frage hat doch die Kirche das entscheidende Wort und manche gutgemeinte Verteidigung der deutschen Praxis scheint uns nicht den Auschamungen des Kommuniondekretes Pius X., dieses großen Mannes der Vorstellung, zu entsprechen.

Der sorgfältige Unterricht vor der Erstkommunion, wie er seither in Deutschland, wo so viele Kinder leider erst mit 14 Jahren ihre erste heilige Kommunion empfangen, üblich war, könnte sehr gut als Vorbereitung zum Eintritt ins Leben vor der Entlassung aus der Schule stattfinden. Es wäre dann weniger ein ausführlicher Unterricht über das heiligste Altarsakrament, der ja im Verlaufe der Schulkatechese gegeben wird, erforderlich, als ein Unterricht über die Haupträume und Gefahren unserer Zeit, Unterricht über die Kontroversfragen zwischen Katholiken und Protestanten, Unterricht über die Ehe, entsprechende Pflichtenlehre und ähnliche Fragen am Platze; ferner eine entsprechende aszetische Vorbereitung. Wie viel wirkamer sind dann Exerzitien als bei zehn- und elfjährigen Kindern! An manchen Orten hat man schon mit großem Erfolge damit eine seculische kirchliche und weltliche Abschiedsfeier aus der Schule verhüten. Man kann nur dringend wünschen, daß diese segensreiche Einrichtung eine weite Verbreitung finde. Es existieren bereits gedruckte Anweisungen zu diesem Zwecke.

Mainz.

Dr. Josef Becker, Regens.

IV. (Die Pflicht des Almosens — trit. Steuerlast.) Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, glaubt von der Pflicht, Almosen zu geben, darum frei zu sein, weil ja, wie er meint, die öffentliche Armenpflege für die Bedürfnisse der Armen hinreichend sorgt und er als Steuerträger zu den Auslagen, welche die Armenpflege erfordert, ein Namhaftes Beitrag. Der Seelsorger, bei dem er seine Osterbeichte verrichtet, sucht ihn vergeblich davon zu überzeugen, daß er durch seinen Steuerbeitrag dem Gebote der christlichen Liebe keineswegs genüge; erteilt ihm aber doch, obwohl nicht ohne Furcht, einen Unwürdigen zu absolvieren, die Losprechung. Frage: Ist die Furcht des Seelsorgers wohl begründet? Genügt der reiche Steuerträger als solcher der Pflicht, die Armen nach seinem Vermögen zu unterstützen?

Die Heilige Schrift sowohl des Alten wie des Neuen Bundes enthält viele und kräftige Aufforderungen zum Almosenspenden. Bald preist sie den hohen Wert desselben und dessen herrliche Früchte; bald wieder verurteilt sie die Herzenshärte der Reichen, die sich dieser Pflicht entziehen und weist hin auf die vererblichen Folgen derselben. „Mein Sohn, entziehe nicht dem Armen das Almosen.“ Eccl. 4, 1. „Wer sein Ohr verstopft vor dem Schreien des Armen, der wird auch rufen, aber nicht erhört werden.“ Prov. 21, 13. Daß das Almosenspenden für den Reichen im allgemeinen eine Verpflichtung sub gravi ist, erheilt deutlich aus dem Urteile, das einst der göttliche Richter über die Verworfenen fällen wird: „Weichei von mir, ihr Verfluchten . . . denn ich war hungrig und ihr habt mich nicht gespeist . . .“ sowie aus den Worten des heiligen Johannes (I. Joh. 3, 17): „Wer die Güter dieser Welt hat und doch, wenn er seinen Bruder Not leidet, sein Herz vor ihm verschließt, wie bleibt die Liebe Gottes in ihm?“

Eine strenge Pflicht, Almosen zu spenden, tritt bekanntlich nach der Lehre der Moral dann ein, wenn einerseits die Not des Nächsten solche Hilfleistung dringend fordert und anderseits der Reiche Ueberflüß an zeitlichen Gütern besitzt; und je größer die Not des Armen ist und je reichlicher der Ueberflüß des Wohlhabenden, desto schwerer ist auch die Pflicht, werktätige Liebe an dem Armen zu üben.

Hinsichtlich des Ueberflusses unterscheiden die Moralisten die superflua vitae; — es sind jene Güter, die man noch ohne Gefahr für Leben und Gesundheit entbehren kann; die superflua statu — jene Einkünfte, die dem Reichen zu seinem und der Seinigen Lebensunterhalt und standesgemäßen Auskommen nicht notwendig sind. — Nach der gewöhnlichen Ansicht, der sich auch der heilige Alfonso anschließt, besteht für den Reichen eine obligatio sub gravi, von seinem Ueberflüß (superflua statu) den Armen Almosen zu spenden, und zwar nicht bloß, wenn diese sich in der äußersten oder in einer sehr schweren Not befinden, so daß sie ohne die Hilfe von Seite des Reichen Gesundheit und Leben einbüßen würden; sondern auch in der gewöhnlichen Notlage (necessitas communis). — Der heilige Alfonso zitiert unter anderen Autoren auch Laymann, indem er schreibt (L. II, 32): *Idem sentit Laymann, ubi, licet hanc obligationem dicat non esse sub gravi, addit tamen, in malo statu versari divitem, qui omnes mendicos a se inhumaniter repelleret.* Der Reiche braucht jedoch nicht allen und jedem dieser Bedürftigen Almosen zu spenden, noch auch seinen ganzen Ueberflüß an die Armen zu verteilen; er genügt seiner Pflicht, wenn er von seinen, zum standesmäßigen Leben überflüssigen Gütern etwa den fünfzigsten Teil, 2%, den Armen zukommen läßt. (S. Alphons H. A. tract. 4, n. 9.) Wohl mit Recht macht hiezu Göpfert die Bemerkung: „Bei der immer mehr wachsenden Ungleichheit des Besitzes, wonach sich das Kapital immer mehr in den Händen weniger anhäuft, scheint der gegebene Prozentsatz kaum mehr zu genügen.“ — Handelte es sich nun beim Almosenspenden nur darum, daß der Reiche von seinem Ueberflusse einen entsprechenden Teil zur

Unterstützung der Armen wie immer verwende, sei es freiwillig oder gezwungen, so dürfte heutzutage, bei der drückenden Steuerlast die Ansicht des Cajus, daß er als Steuerträger zum Wohle der Armen in hinreichendem Maße beitrage, nicht ganz zu verwerfen sein; denn aus den Steuergeldern werden ja die Auslagen für die öffentliche Armenversorgung in ihrer mannigfaltigen Form allenthalben verwendet. — Aber die christliche Liebe stellt höhere Anforderungen an den Christen, der mit zeitlichen Gütern reichlich versehen ist. Um denselben vollkommen zu genügen, muß das Almosen auch im Geiste der christlichen Liebe freiwillig, nicht aus Zwang gespendet werden. „Was Gott angenehm und seines Segens würdig sein soll, muß mit Freiheit, Liebe und Freude Gott geweiht werden; denn der Wille des Gebers, nicht die Summe seiner Gabe wiegt in der Waagschale der göttlichen Vergeltung.“ „Eine Gabe auf Machtgebot hin ist nicht mehr Almosen, sondern Steuer und Tribut.“ (Koch, Moralth. 48.) — Zudem ist es eine falsche Voraussetzung, daß die öffentliche Armenpflege den Bedürfnissen der Armen vollkommen genüge. „Die staatliche Armenpflege soll die private Armenpflege bloß ergänzen.“ (Fr. Chrler S. J.) Auch die bestorganisierte Armenpolizei vermag nicht den Bedürfnissen der Armen zu genügen. Gerade die Bedürftigsten und Würdigsten, die verschämten Armen, entziehen sich der öffentlichen Sorgfalt, und wären ohne die freiwillige Hilfe der Reichen der größten Not preisgegeben.

Der Beichtvater des Cajus hat wohl allen Grund anzunehmen, daß diesem seinem Beichtkinde im Verlaufe des Jahres öfters Fälle von äußerster oder wenigstens schwerer Notlage begegnen, namentlich zur Zeit herrschender Teuerung, daß er darum manchmal Kenntnis erlangt von einzelnen Personen oder Familien, die sich in äußerst dürftigen Verhältnissen befinden und gerade auf seine Hilfe angewiesen sind. An solchen Notleidenden teilnahmslos vorübergehen, sie ihrem Elende überlassen, wäre ohne Zweifel für Cajus eine grobe Verletzung der christlichen Liebe. Seine Ueberzeugung, auch gegen solche Arme durch keine Pflicht zum Almosengeben verbunden zu sein, weil er so große Steuern zahlt, wäre nur Verblendung, hervorgerufen durch seine ungeordnete Abhängigkeit an den irdischen Besitz. — Zudem verlangt die christliche Liebe, daß das Almosen in einer Weise gespendet werde, daß mit dem leiblichen Wohle zugleich auch das Seelenheil des Armen gefördert wird. Das geschieht erfahrungsgemäß nur dann, wenn der Arme durch die in christlicher Liebe gespendete Unterstützung zur Dankbarkeit gegen Gott und seinen Wohltäter angeregt und zugleich mit seinem bitteren Leid dadurch versöhnt wird, daß er sich durch das Band der christlichen Liebe mit den bevorzugten Kreisen der Gesellschaft vereinigt fühlt. Diesen heilsamen Einfluß auf das Seelenleben des Armen vermag die öffentliche Armenpflege nicht auszuüben; denn was vom Staate gespendet wird, betrachtet man gewöhnlich als pflichtmäßige Leistung, wofür man keinen Dank schuldig ist. — Der Reiche hat auch der menschlichen Gesellschaft gegenüber heutzutage die spezielle Pflicht, durch eifrige Teilnahme

an den mannigfaltigen karitativen Werken die große Gefahr, die der öffentlichen Ruhe von Seite der Proletarier droht, von derselben nach Kräften ferne zu halten. In Anbetracht des bestehenden Klassehasses zwischen Besitzenden und Besitzlosen, zwischen den reich Begüterten und den Enterbten und in Anbetracht der im Volke angesammelten Summe von Unzufriedenheit und Bitterkeit, ist es notwendig, daß der Arme durch die wohlwollende Gesinnung und kräftige Hilfeleistung von Seite der Reichen versöhnt und vor der äußersten Armut bewahrt werde. Die Wohlhabenden können und sollen durch großmütige Mitteilung von ihrem Überflusse den Umsturzbestrebungen der Sozialisten, die gerade in der Unzufriedenheit der niederen Volksklassen ihre festste Stütze finden, den Boden entziehen. Göpfert äußert sich hierüber also: „So überbrückt das Almosen die Kluft zwischen reich und arm, nicht bloß durch die materielle Gabe, sondern auch nach seiner sittlichen Bedeutung. Der Arme wird durch die Gabe nicht entehrt, weil er, das Almosen aus der Hand Gottes entgegennimmt, der dem Reichen das Gesetz des Almosens auferlegt, und doch bleibt ihm die Pflicht der Dankbarkeit wegen der Liebe, aus und mit welcher der Reiche diese seine Pflicht erfüllt. Der Reiche hat aber keinen Grund zum Hochmuth und zur Verachtung des Armen, weil er zwar unter den Menschen wahrer Eigentümer, Gott gegenüber aber bloß Verwalter der Güter ist und sie darum nach dem Willen seines Herrn zu verwenden hat. Er hat doch auch den Segen des Almosens, weil die Verwendung der Güter seiner freien Bestimmung überlassen ist.“ (Moralt. II. 35.)

Nach dem Gesagten ist das Bedenken des Beichtvaters über die nötige Disposition des Coius wohl begründet. Er wird darum als treuer Verwalter des Bußsakramentes vor allem dahin wirken müssen, durch entsprechende Belehrungen und Ermahnungen den Pönitenter zur christlichen Liebestätigkeit zu bestimmen. Die Aussprüche der Heiligen Schrift, die Beispiele der Heiligen bieten ihm dazu die kräftigsten Motive. Sollten seine Bemühungen fehlschlagen, was bei einem Menschen, in dem der Geiz alle edleren Gefühle erstickt hat, wohl wahrscheinlich ist, so dürfte er ihm doch nicht die Absolution verweigern, da eine schwer sündhafte Verlehung der christlichen Liebe nicht leicht entstatirt werden kann. Dies scheint auch die Ansicht des heiligen Alfons zu sein, der den oben angeführten Text des Moralisten Laymann mit folgenden Worten schließt: *Verum subdit, quod confessarius non facile tali poenitenti absolutionem denegare debet, cum de hac obligatione qualis sit doctores non consentiant.*“ Wenigstens wird er ihm, um ihn nicht dem religiösen Leben ganz zu entfremden, die Absolution bedingungsweise erteilen.

Mautern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.